

Gebührensatzung vom 17.12.2019

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stemwede
vom 14.12.1995 in der zurzeit gültigen Fassung

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 11.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Stemwede vom 08.07.2010 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird teilweise als verbrauchsunabhängige Grundgebühr und teilweise als verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr erhoben.

Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird je Anschluss erhoben.

Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet (Berechnungseinheit), die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist die auf den Grundstücken angeschlossenen bebauten Flächen von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangt.

Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird entsprechend der am 31.12. des Vorjahres angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Flächen berechnet.

Wird auf den angeschlossenen Grundstücken Niederschlagswasser von Dachflächen gesammelt und auf den Grundstücken zur Nutzung zurückgehalten,

wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legende bebaute Fläche für jeden m³ des vorgehaltenen Speichervolumens um 10 m² reduziert. Regenwasserspeicher unter 2 m³ Volumen werden dabei nicht berücksichtigt (Bagatellgrenze).

Für das Einleiten von Niederschlagswasser wird für jeden m² an den öffentlichen Kanal angeschlossene, bebaute Fläche eine Gebühr in Höhe von 1,65 € erhoben.

Die Grundgebühr für den Anschluss von Niederschlagswasser beträgt monatlich je angefangene 50 m² angeschlossener, bebauter und/oder befestigter Fläche 1,15 €.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen, befestigten Straßenoberflächen wird eine Gebühr von 1,30 €/m² erhoben.

- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten sowie die auf dem Grundstück aus eigenen Brunnen geförderten und aus Niederschlägen aufgefangenen Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich zurückgehaltenen Wassermengen.

Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt, so ist die Gemeinde berechtigt, bei der Abwasserberechnung eine Pauschale zugrunde zu legen, die dem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 35 m³ jährlich für jede auf dem Grundstück gemeldete Person entspricht. Bei gewerblich genutzten Grundstücken wird die Anzahl der auf dem Grundstück beschäftigten Personen zugrunde gelegt.

Stichtag für die auf dem Grundstück amtlich gemeldeten oder beschäftigten Personen ist der 30. 06 des Erhebungszeitraumes.

- (4) Als Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, gilt die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gezählt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.

Die Gemeinde kann außerdem die aus privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführten sowie die auf dem Grundstück aus eigenen Brunnen geförderten und aus Niederschlägen aufgefangenen Wassermengen schätzen.

Die Schätzung entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diese Wassermengen durch auf seine Kosten fest und frostsicher eingebaute sowie den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler konkret beziffert oder nachweist, dass privat gewonnenes Wasser nicht in die Kanalisation gelangt.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Grundstückseigentümer hat die abzusetzende Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen.

- (6) Sofern der Anschlussnehmer eine auf seine Kosten eingebaute und geeichte Abwassermesseinrichtung betreibt, wird die durch diese Messeinrichtung ermittelte Schmutzwassermenge bei der Berechnung der Gebühr zugrunde gelegt.

- (7) Die verbrauchsunabhängige monatliche Grundgebühr für einen Schmutzwasseranschluss und einen Druckentwässerungsanschluss ergibt sich aus der Wasserzählernennweite.

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern in der Größe

alte Bezeichnung	neue Bezeichnung	
Qn 2,5	Q3 (MID) 4	6,00 €/Monat
Qn 6	Q3 (MID) 10	14,40 €/Monat
Qn 10	Q3 (MID) 16	24,00 €/Monat
Qn 15	Q3 (MID) 25	36,00 €/Monat
Qn 40	Q3 (MID) 40 / 63	96,00 €/Monat
Qn 60	Q3 (MID) 63 / 100	144,00 €/Monat

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,59 €.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben in einem gemeinsamen Bescheid angefordert werden.

- (2) Auf die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren, die nach dem 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr festgesetzt werden, erhebt die Gemeinde vierteljährliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung wird nach der Wassermenge des Vorjahres berechnet. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, werden die Abschlagszahlungen für dieses Jahr nach allgemeinen Erfahrungen festgesetzt.

§ 7

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 8

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.12.2017 für die Zeit ab 01.01.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 17.12.2019
(Datum der Ausfertigung)

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Abruszat